

Nachtrag zum Kurzarbeitergeld

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Es kann beantragt werden, wenn es vorübergehend ist und nicht vermeidbar. Dafür müssen mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von Brutto-Gehaltskürzungen von mehr als zehn Prozent in einem Monat betroffen sein. Allerdings muss das Unternehmen vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, dazu zählen zum Beispiel Urlaub, Überstundenabbau oder Homeoffice. Weitere Voraussetzungen findet ihr hier zusammengefasst. Außerdem gibt es eine Hotline der Bundesagentur für Arbeit, die von Montag bis Freitag, 8-18 Uhr, Fragen beantwortet.

Wichtig ist: Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie es bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur anzeigen. Das lässt sich mit einem Online-Formular (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) erledigen.

Wo kann das Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur. Diese lässt sich über die Dienststellensuche (<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>) finden. Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem ein Video unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>) bereitgestellt, welches erklärt, welche Schritte zur Beantragung nötig sind.

Kurzarbeitergeld kann rückwirkend geltend gemacht werden!

Steht Unternehmen etwa aufgrund von Lieferengpässen oder Schließungen Kurzarbeitergeld zu, wird ihnen der Zugang erleichtert. Sie können es jetzt, rückwirkend zum 01. März 2020 beantragen.

Für Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen weiterhin Herr Dennis Schwerdtfeger als Ansprechpartner zur Verfügung. Bitte reichen Sie möglichst per E-Mail (dschwerdtfeger@kamey-stb.de) Ihre Anfragen ein, sodass er die Antworten vorbereiten und Sie zielgerichtet ansprechen kann.

Ihr KAMEY-Team